

Berlin, 24. April 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Konsultation zum Fragebogen des Bundeskartellamtes (Erdgas-Preis- bremse) V-011/23-01

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Allgemeine Hinweise	4
2.1	Darstellung der Beschaffungskosten nicht kundenscharf möglich	4
2.2	Monatliche Zeitscheiben liegen nicht vor	4
2.3	Saisonale Unterschiede bleiben unberücksichtigt	5
2.4	Differenzierung nach SLP-Kunden, RLM-Kunden und „sonstigen Kunden“ fragwürdig	5
2.5	Zeitaufwand.....	6
3	Einzelne Anmerkungen zum Fragebogen aus den Unternehmen.....	6
3.1	Definitionen.....	7
3.2	Kunden	7
3.3	SLP-Kunden Kosten & Erlöse.....	8
3.4	RLM-Kunden Kosten & Erlöse	10
3.5	Sonstige Kunden	11

1 Vorbemerkung

Der BDEW hat den vom Bundeskartellamt zur Verfügung gestellten Entwurf eines Excel-Fragebogens mit den BDEW-Gremien konsultiert und Rückmeldungen von mehr als 20 Unternehmen erhalten. Diese Rückmeldungen decken ein breites Spektrum von Unternehmen und aus unserer Sicht die wesentlichen Punkte für die Branche ab, spiegeln jedoch ggf. nicht die individuelle Einschätzung jedes einzelnen unserer Mitgliedsunternehmen wider.

Es zeigt sich, dass die Beantwortung des Fragebogens einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verursachen wird. Die Daten liegen in der abgefragten Form und in dem Detaillierungsgrad nicht vor. Teilweise bestehen Unklarheiten und Zweifelsfragen, die einer Vorab-Klärung bedürfen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass eine monatliche Differenzierung - wie im Fragebogen gefordert - nicht dem zeitlich viel längeren Intervall für Planung, Energieeinkauf, Preisanpassungen etc. von Energievertrieben entspricht. Auch eine Aufteilung von Beschaffungskosten nach Kundensegmenten entspricht nicht der Praxis.

Es stellt sich nicht zuletzt die Frage, ob die Abfrage über den Fragebogen zu vergleichbaren Ergebnissen führen wird. Wir erwarten, dass die Rückmeldungen durch die Unternehmen mit diversen Erläuterungen versehen sein werden. Hier lohnt u.U. eine begleitende Information und Erläuterung durch das Bundeskartellamt.

Der Fragebogen eignet sich deshalb wohl nicht für eine breite Abfrage einer Vielzahl von Unternehmen. Wir legen derzeit zugrunde, dass der Fragebogen nur von einzelnen Unternehmen im Rahmen eines Anfangsverdachts ausgefüllt werden muss und nicht als allgemeines Vergleichsinstrument Verwendung findet. Um eine realistische Einschätzung zu erhalten ist aus unserer Sicht ein individualisierter Austausch der Unternehmen mit dem Bundeskartellamt zu empfehlen.

Im Ergebnis regt BDEW eine erneute Prüfung an:

- Verzicht auf monatliche Darstellung
- Differenzierung nach SLP-, RLM- und sonstige Kunden überdenken
- Überprüfung in 2024, wenn die Jahresabschlüsse 2023 vorliegen

Im Einzelnen:

2 Allgemeine Hinweise

2.1 Darstellung der Beschaffungskosten nicht kundenscharf möglich

Eine Aufteilung der Beschaffungskosten nach Kundensegmenten ist nicht möglich, da weit überwiegend nur Gesamtportfolioansichten vorhanden sind. Die Gaslieferanten kaufen die Gasmengen nicht separat für einzelne Kunden oder Kundengruppen, die über der Preisbremse liegen, sondern beschaffen über das gesamte Kundenportfolio. Das heißt, die Unternehmen können lediglich nachweisen, welche Beschaffungen zu welchem Zeitpunkt getätigt wurden.

Kosten, die im Rahmen der Belieferung von Kunden anfallen, werden teilweise erst nachträglich abgerechnet; dies gilt insbesondere für SLP-Kunden. Weichen prognostizierte Liefermengen von den tatsächlich gelieferten Mengen signifikant ab, werden Mengen zusätzlich kurzfristig beschafft (oder auch reduziert). Die tatsächlich angefallenen Kosten werden daher teilweise erst zeitversetzt feststehen. Das bedeutet: Die genaue Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten kann in diesen Fällen erst nach Ablauf des Jahres 2023 benannt werden.

2.2 Monatliche Zeitscheiben liegen nicht vor

Eine monatscharfe Auskunft ist nicht möglich. Insbesondere im SLP-Bereich liegen monatliche Ist-Werte in der Regel nicht vor. SLP-Kunden werden in der Regel – anders als RLM-Kunden – regelmäßig einmalig über das Kalenderjahr abgerechnet. Eine messtechnische Erfassung der Verbräuche von SLP-Kunden für eine einzelne Kalendermonate erfolgt in diesen Fällen nicht. Eine Aufteilung der Erlöse wie auch die Ermittlung eines mengengewichteten Arbeits- und Grundpreises für jeden einzelnen Monat ist daher nicht möglich bzw. lediglich rechnerisch zu leisten. Eine rechnerische Mengengewichtung ist zudem für Rumpffahre nicht möglich.

Die Gaslieferanten können in der Regel daher keine tatsächlichen (gemessenen) Werte für Verbräuche, für Kosten (Netzentgelte, etc.) und Erlöse sowie Preise monatscharf ermitteln, denn die Zählerwerte kommen vom Netzbetreiber/Messstellenbetreiber nur einmal jährlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele VNB rollierend abrechnen und damit keine kalenderjahresscharfe Abgrenzung erfolgt. Auch im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgen lediglich rechnerische Abgrenzungen.

Bei RLM-Abnahmestellen kann man die (historischen) Werte aus dem System ermitteln, allerdings bedeutet dies einen sehr hohen händischen Aufwand. In der Buchhaltung werden beispielsweise in der Regel ausschließlich Quartalsabschlüsse gebucht – auch diese enthalten Hochrechnungen, die im Jahresabschluss korrigiert werden. Quartalsabschlüsse sind zudem in den meisten Fällen nicht kunden- oder tarifscharf, sondern stark aggregiert.

Vorschlag: Die Abfrage sollte aus den oben genannten Gründen auf den Abrechnungsmodus (Kalenderjahr oder Abrechnungsjahr) abstellen und keine Monatsaufteilung vorsehen.

Beim durchschnittlichen mengengewichteten Arbeitspreis im SLP-Bereich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Kundengruppe vom Kochgaskunden bis hin zum mittleren Gewerbebetrieb reicht. Daher ist durch die Bandbreite der Kunden sowohl die Beschaffung durch die Lieferanten als auch die Bepreisung unterschiedlich. Ein Bäckereibetrieb hat ein anderes Verbrauchsprofil als ein Einfamilienhaus. Dies führt zu wenig aussagekräftigen Werten.

Zudem entspricht eine monatliche Darstellung der Kosten und Erlöse nicht der Vorgehensweise der Vertriebe für Planungsprozesse und Preiskalkulationen etc. und ist nicht zielführend. In der Preiskalkulation können Kosten – aus welchen Gründen auch immer – z.T. nicht immer sofort zum Zeitpunkt der Wirksamkeit über entsprechende Preisanpassungen weitergegeben werden; je später diese weitergegeben werden (können) desto höher fällt der „Nachholeffekt“ aus.

2.3 Saisonale Unterschiede bleiben unberücksichtigt

Auf die beim Gas witterungsbedingten Abweichungen von den SLP und deren Abwicklung in den Bilanzkreisen geht der Fragebogen nicht direkt ein. Hinzu kommt, dass die Entlastungen über ein Entlastungskontingent mit 1/12 in den jeweiligen Monat einfließen (wenn Lieferung über Referenzpreis), die abgesetzten Mengen bei Gas/Wärme aber aufgrund der Saisonalität deutlich davon abweichen. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Daten hinreichend aussagekräftig sind.

2.4 Differenzierung nach SLP-Kunden, RLM-Kunden und „sonstigen Kunden“ fragwürdig

Die Auswertung soll sich nur auf Kunden beziehen, für die eine Erstattung beantragt wurde. In den IT-Systemen ist hierfür allerdings kein Filter vorgesehen, so dass auch hier nur überschlägige Aggregationen möglich sind.

Im Gewerbekundenbereich ist es zudem noch völlig offen, ob bzw. wie viele Kunden ihrerseits eine Entlastung in Anspruch nehmen werden, denn entsprechende Selbsterklärungen liegen ggf. noch gar nicht vor, bzw. können ja noch jederzeit bis November angepasst werden.

Die vorgesehene Differenzierung nach SLP- und RLM-Kunden entspricht nicht den Tatbestandsmerkmalen zur Bestimmung des Entlastungsantrag nach EWPBG. Bei der Gaspreisbremse und der Entlastung wird nicht nach RLM oder SLP unterschieden. Entscheidend ist hier die Mengengrenze des Verbrauchszeitraums 2021 bzw. der Prognosewert bei SLP Insbesondere die RLM-Kunden erhalten Entlastungen nach § 3 oder nach § 6 EWPBG, abhängig davon,

ob sie in eine der in § 3 EWPBG genannten Kategorien fallen. Entsprechend können die Ergebnisse nicht 1:1 verglichen werden.

Ebenso ist unklar, was mit der dritten Kundengruppe „sonstige Kunden“ gemeint sein soll.

Vorschlag: keine Differenzierung nach SLP-Kunden, RLM-Kunden und „sonstigen Kunden“

2.5 Zeitaufwand

Der zeitliche Aufwand zur Befüllung des Fragebogens ist nicht zu unterschätzen. In den jeweiligen Tabellenreitern werden 30 Monatszeitscheiben abgefragt. **Für jede einzelne Zeitscheibe muss eine eigene Auswertung erfolgen.** Die Reports haben je eine Laufzeit von mehreren Minuten und müssen dann jeweils mit weiteren Daten angereichert werden (z.B. Transferpreis).

Beispielhaft die nachfolgenden Darstellungen und Schätzungen:

- RLM: Hier lässt sich prinzipiell ein Report auf Einzelkundenebene ziehen. Allerdings ist der zeitliche Aufwand sehr hoch: Geschätzte Bearbeitungszeit in einer beispielhaften Unternehmenskonstellation: 30 x 35 Minuten = 17,5 Stunden pro Report.
- SLP: Hier ist eine automatisierte Auswertung nahezu unmöglich und kann in der Regel nur händisch erfolgen. Es müssen zudem simulierte und fakturierte Kundendaten adaptiert werden. In den Abrechnungssystemen ist ein Bericht auf Einzelkundenebene problematisch, da das System nicht mit der hohen Anzahl an Kunden (Ausgabezeilen) umgehen kann und den Bericht abbricht. Man müsste also kleinere Portionen auswerten (z.B. erst eigenes Netz, dann Fremdnetz), um auf kleinere Kundenzahlen zu kommen. Vermutlich werden in den meisten Systemen mindestens 2 Reports erforderlich sein.
- Bei Verwendung der beispielhaft verwendeten Zahlen und der Annahme einer Bearbeitungszeit von 6h/Tag, müsste in einer beispielhaften Unternehmenskonstellation eine Fachkraft mit rund 2 Wochen für das Ausfüllen des Fragebogens geplant werden. Den Unternehmen wäre daher in jedem Fall eine ausreichende Frist zur Beantwortung der Fragen einzuräumen.

3 Einzelne Anmerkungen zum Fragebogen aus den Unternehmen

Die nachfolgend anonymisiert wiedergegebenen Hinweise und Anregungen geben einen Einblick in die Rückmeldungen, die den BDEW aus den Unternehmen erreicht haben und

begründen ergänzend die vorhergehend unter 2. gefundene Einschätzung (gruppiert nach den Tabellenreitern des Excel-Sheets).

3.1 Definitionen

- Begriff CO₂-Umlage: die Höhe der CO₂-Umlage für 2023 beträgt 0,544 ct/kWh, nicht 0,546 ct/kWh (= Hinweis auf Änderung bzw. Präzisierung des Emissionsfaktors Ende 2022 für Gas aus der EBeV 2030)
- Begriff Entlastungssumme: statt Hinweis auf § 2 Nr. 4 EWPBG müsste der Hinweis auf § 2 Nr.4a EWPBG lauten, da es sich hier nur um Gas handelt.

3.2 Kunden

- Die Darstellung von Monatswerten ist problematisch: IS-U (häufiges Abrechnungssystem) rollierend abgerechnet enthält bei den Monatswerten rechnerisch ermittelte Werte (auf Basis einer Hochrechnung). Gas wird in der Regel volumetrisch gemessen. Nach anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des Energieinhaltes des Gases erfolgt dann eine Umrechnung in Arbeit. Die abgefragte Arbeit (kWh) kann sich daher (wegen der möglichen Korrektur der Brennwerte bzw. immer erst im Nachgang ermittelten Brennwerte durch den Netzbetreiber) über mehrere Monate nach der Belieferung durch die Bilanzkreisabrechnung noch einmal ändern. Deshalb sollten die kWh auf der Basis eines abgeschlossenen Geschäftsjahres abgefragt werden, da sie für den Jahresabschluss inkl. Hochrechnungsanteil vorliegen. Auf eine unterjährige Abfrage sollte gerade bei SLP-Kunden verzichtet werden, weil bei SLP-Kunden keine monatscharfen Verbrauchswerte vorliegen.

Die Anzahl der Marktlokationen zu einem Stichtag (z.B. erster des Monats) ist zwar lieferbar. Aber, da für rollierend abgerechnete Kunden keine monatlichen Mengen vorhanden sind, können keine monatlichen Durchschnittspreise ermittelt werden – schon gar nicht über alle Tarife und kundenindividuellen Preise hinweg. Bei Leistungspreisverträgen stehen die Erlöse für Leistung auch erst am Ende des Jahres fest. Ebenso bei Verträgen mit Pönale-Regelungen.

- Die vorgesehene Differenzierung nach SLP- und RLM-Kunden entspricht nicht den Tatbestandsmerkmalen zur Bestimmung des Entlastungsantrag nach EWPBG. Bei der Gaspreisbremse und der Entlastung wird nicht nach RLM oder SLP unterschieden, sondern hier ist die Mengengrenze des Verbrauchszeitraums 2021 bzw. dem Prognosewert bei SLP entscheidend. Entsprechend können die Ergebnisse nicht 1:1 verglichen werden.

- Es sollte klargestellt werden, ob die Preisangaben netto oder brutto sein sollen. Da in den folgenden Tabellenreitern Erlöswerte ohne Umsatzsteuer abgefragt werden, sollten auch in Tabellenreiter I Nettowerte abgefragt werden.

3.3 SLP-Kunden Kosten & Erlöse

- Die Aufteilung kann gem. der Abrechnungsklassen für Tarif- und Sondervertragskunden erfolgen, dies entspricht nicht 1:1 SLP und RLM
- Darstellung von Monatswerten problematisch sie beruhen auf Hochrechnungen (s.o). Ohne gemessene monatliche Mengen können keine durchschnittlichen Kosten dargestellt werden. Beispielsweise stehen Beschaffungskosten erst sicher nach Abschluss des Gaswirtschaftsjahres fest (z.B. Pönalen bei Flexibilitätsüber- oder -unterschreitungen). Tatsächliche Kosten könnten nur dann sicher angegeben werden, wenn auch der Netzbetreiber entsprechend monatliche Rechnungen schreiben würde. Dies ist in der Regel nicht möglich, da auch der Netzbetreiber monatlich nicht wissen kann, in welches Staffelpreiscluster jeder einzelne Kunde im gesamten Jahr fallen wird.
- Die Monatsverbrauchsdaten müssten zunächst aus den jährlichen IST-Verbräuchen und unter Berücksichtigung von dutzenden SLP-Typen in verschiedensten Netzgebieten berechnet werden und für die Mengengewichtung mit den Preisparametern angereichert werden. Die Preisparameter ändern sich aber auch unterjährig (Tarifanpassungen, Bilanzierungsumlage, ...). Aber mit der Aufteilung in Monate wäre es nicht getan, da dann ja noch die gezonten vertrieblichen Tarife bei Gas und die gezonten Netzentgelte - wobei die Zonen Vertrieb und Netz unterschiedlich sein können - in die Mengengewichtung einfließen müssen. Nicht zu vergessen, die sehr komplex gestalteten Entgelte für Messstellenbetrieb (Beispiel: allein 27 unterschiedliche Zählertypen in einzelnen Netzen).
- **Spalte E:** Absatzmengen können und werden sich sehr kurzfristig ändern, die in Monatsscheiben beschafften Energiemengen sind aber eben dann schon beschafft und nur mit Abschlag wieder veräußerbar. Fehlmengen sind nur mit Aufschlag nachzubeschaffen. Das muss berücksichtigt werden.
- **Spalte B und C:** die Aufteilung in Monate würde hier immer 1/12 der Gesamtmenge ergeben
- **Spalte D und E:** als Basis werden hier keine abgesetzten, sondern berechnete Mengen und Erlöse sein
- **Spalten F bis J:** hier sehen wir die fakturierten Rechnungen aus dem BW

- **Spalten F bis K:** Was ist mit „Bei Erlösgenerierung“ gemeint? Hier werden „tatsächlich angefallene Kosten“ abgefragt, diese können vor allem für die Daten 2023 aufgrund der rollierenden Abrechnung nur Hochrechnungen sein, frühestens im Februar 2024 könnte der Monat 01/2023 korrekt befüllt werden. Außerdem sind die Kosten und Erlöse nur für die Kunden abzufragen, für die eine Erstattung beantragt wurde. Das würde wiederum bedeuten, dass die Jahreskosten für Dienstleistungen (BKM, IT, Mitarbeiter, Forderungsausfälle usw.) auf diese Kunden zuordnet werden müssten – was allerdings kaum möglich, da diese Kosten auf das komplette Portfolio umgelegt werden.
- **Spalte F bis K:** Die Angabe der bei Erlösgenerierung tatsächlich angefallenen Kosten soll auf Kunden begrenzt werden, für die eine Erstattung beantragt wurde (Tabellenblatt II und III). Die Angaben sollen beginnend ab Januar 2021 gemacht werden. Die Erstattung aus dem Preisbremsegesetz erfolgt für das Jahr 2023. Kunden, die zwar im Jahr 2021 oder 2022 von einem Lieferanten versorgt wurden, aber nicht im Jahr 2023 müssten also offenbar aus den Angaben für die Jahre 2021 und 2022 herausgerechnet werden. Die Abgrenzung ist nicht ohne weiteres möglich. Jedenfalls sollte erläutert werden, wie sie zu erfolgen hat, um ein einheitliches Verständnis zu schaffen.
- **Spalten F-K:** für den Zeitraum Januar 2021 bis April 2023 wird es nicht immer (schon) tatsächliche Kosten geben, da nicht alle Abrechnungszeiträume sowohl von den VNB für die NNE als auch für unsere Kunden bei rollierenden Rechnungen abgeschlossen sind. Hier gibt es z.T. nur Hochrechnungen, also bestmögliche Abschätzungen. Deshalb schlagen wir eine allgemeingültige Überschrift vor, dass bei der Abfrage nicht von „tatsächlich angefallenen“ Kosten sondern lediglich von Kosten gesprochen wird.
- **Spalte K:** Wir gehen davon aus, dass mit Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr.2 EWPBG die Kosten für die ab 1.10.2022 gültige Gasspeicherumlage gemeint und damit einzutragen ist.
- **Spalten L, M:** Ausfüllen der Spalten sollte sich an den Fragebögen Monitoring Energie der BNetzA/des BKartAs anlehnen; mit Verweis auf § 27 Abs. 1 Nr.1 EWPBG ist damit keine weitere Auffächerung der Kosten, wie gefordert, erforderlich ist.
- **Spalte L:** Aufteilung der Beschaffungskosten auf RLM und SLP nicht möglich --> ein Beschaffungsportfoliopreis für alle. Keine Aufteilung der Beschaffungskosten nach Kundensegmenten möglich, da nur Gesamtportfolioansichten vorhanden sind.
- **Spalte L:** Bei den SLPs basiert hier alles komplett auf Prognosemengen. Wenn die Abfrage an der Stelle tatsächlich so gemeint ist, ist es schlichtweg nicht möglich die Frage zu beantworten, da den Lieferanten keine monatscharfen Zählerstände vorliegen.

- **Spalte L:** Problematisch ist allerdings die Zuordnung der Energiebeschaffung, die nach Monaten und getrennt in SLP und RLM erfolgen soll. Es sei zwar möglich, Back-to-Back-Beschaffungen für größere Kunden darzustellen, aber überall dort, wo wir einen Mix aus Terminmarkt, Spotmarkt und Eigenerzeugung (Strom und Fernwärme) haben, werde es schwierig.
- **Spalte L:** Bei den „tatsächlich angefallenen marktbasierteren Preise und Kosten“ (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG) sollte erläutert werden, was unter „Energiebeschaffung“ und was unter „Sonstige“ fällt. Insbesondere sollte erläutert werden, ob Kosten, die wegen Mengenabweichungen der prognostizierten und der tatsächlich zu liefernden Mengen anfallen, bei „Energiebeschaffung“ oder „Sonstige“ anzugeben sind.
- **Spalte N** ist entbehrlich; Kostenposition müsste unter Spalte M mit enthalten sein.
- **Spalten L, M, N:** für Nicht-Haushaltskunden in SLP kann nur eine zusammengefasste Position (= Versorgeranteil) als Kosten angegeben werden, die sich als Differenz aus Erlöse abzgl. regulatorischen Kosten ergibt. Denn die Beschaffungskosten für B2SME werden auf Basis von Prognosemengen zum Angebotszeitpunkt bzw. Vertragsabschlusszeitpunkt ermittelt. Für spezielle Produkte z.B. Tranchenprodukte oder reine Spotprodukte können selbst zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschaffungskosten ermittelt werden. Die während der Belieferungsphase tatsächlich angefallenen Energiebeschaffungskosten inkl. Ausgleichs- und Spotenergie auf Basis verbrauchter Ist Mengen laufen i.d.R. in das Gesamt-Vertriebs-Portfolio. Daher ist eine verursachungsgerechte Rückrechnung auf einzelne Kundengruppen nicht darstellbar.
- **Spalten L, M, N:** Bei SLP-Kunden ist eine Ermittlung der abgesetzten (gelieferten) Mengen und Erlöse aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens nur mit großem Simulationsanteil möglich. Eine Ermittlung der Netzpreisbestandteile ist nicht für alle SLP-Verträge in der gewünschten Granularität möglich.

3.4 RLM-Kunden Kosten & Erlöse

- Die **Ausführungen zu Tabellenreiter 2. gelten für die deckungsgleichen Spalten in Tabellenreiter 3.** Gleichmaßen.
- Hinsichtlich der Monatswerte gilt zudem, dass erst am Ende des Jahres feststeht, wie hoch der Jahresleistungspreis der Netznutzung sein wird.
- Bei RLM-Kunden sollten die Preise sinnvollerweise ohne Netzentgelte abgegeben werden. Sonst würde man hier Kunden mit und ohne Abwicklung der Netznutzung mischen; bei SLP ist die netzkosten-desintegrierte Abrechnung dagegen so selten, so dass hier die Preise inkl. Netzentgelte abgefragt werden können.

- **Spalten L, M, N:** für RLM-Kunden kann nur eine zusammengefasste Position als Kosten angegeben werden, die sich als Differenz aus Erlösen abzgl. regulatorischen Kosten ergibt. Denn die Beschaffungskosten für B2SME werden auf Basis von Prognosemengen zum Angebotszeitpunkt bzw. Vertragsabschlusszeitpunkt ermittelt. Für spezielle Produkte z.B. Tranchenprodukte oder reine Spotprodukte können selbst zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschaffungskosten ermittelt werden. Die während der Belieferungsphase tatsächlich angefallenen Energiebeschaffungskosten inkl. Ausgleichs- und Spotenergie auf Basis verbrauchter Ist-Mengen laufen i.d.R. in das Gesamt-Vertriebs-Portfolio. Daher ist eine verursachungsgerechte Rückrechnung auf einzelne Kundengruppen nicht darstellbar.
- **Spalten L, M, N:** Beschaffungskosten für RLM-Kunden oder für Back-to-back beschaffte SLP-Kunden (z.B. Wohnungswirtschaft) können bestenfalls abgeschätzt werden, da Vertragsabschluss mit dem Kunden und Beschaffungszeitpunkt nicht unbedingt übereinstimmen müssen; RLM-Kunden werden nicht strukturgleich am Großhandelsmarkt beschafft.

3.5 Sonstige Kunden

- Was ist mit „sonstige Kunden“ gemeint, Lieferungen am virtuellen Handelspunkt? Die Definition in Reiter 0 definiert das nur negativ als „nicht RLM und nicht SLP“? Eine positive Definition fehlt.
- Sind z.B. Beistellungen bei Portfoliokunden gemeint? Oder sind etwa Kunden mit einer Zählerstandsgangmessung gemeint, die ein intelligentes Messsystem haben? Die Definition sollte positiv ergänzt werden.

Ansprechpartner

Carsten Wesche

T +49 30 300199-1522

carsten.wesche@bdew.de

Dr. Paula Hahn

T +49 30 300199-1517

paula.hahn@bdew.de